Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erläßt die Stadt Betzenstein folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

#### § 1

# Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

# § 2

#### . Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

#### § 3

# Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 3 v. H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 -	5 v.	н.	0,03 v. H.
über	5 -	10 v.	H.	0,11 v. H.
über	10 -	15 v.	н.	0,18 v. H.
über	15 -	20 v.	Н.	0,26 v. H.
über		20 v.	H.	0,37 v. H.

### § 4

#### Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

# § 5

#### Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 30. Juni jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

#### § 6

#### Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

#### § 7

## Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

Betzenstein, 13. Dezember 1984

Villuu Wagner

Erster Bürgermeister

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Betzenstein vom 27. November 1997

Die Stadt Betzenstein erläßt auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Betzenstein vom 13. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Von dem Beitrag sind der Bund (nicht aber die Nachfolgegesellschaften der Deutschen Post und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzenstein, 27. November 1997

Stadt Betzenstein

Funk

1. Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Betzenstein

# Vom 08. April 2004

Die Stadt Betzenstein erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Betzenstein vom 13. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 wird der Beitragssatz "3 v. H." durch den Beitragssatz "3,45 v.H." ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzenstein, 08. April 2004 Stadt Betzenstein

Funk

1. Bürgermeister